

Besondere Vertragsbeilage Nr. 109943

Deckungspaket exklusiv für die Gebäudeglasversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Gebäudeglasversicherung (ABG), Artikel 3, Punkt 2 beträgt die Höchstentschädigung pro Scheibe EUR 4.000,-.

Im Rahmen der eigens in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts

Mehrkosten, sind Kosten aufgrund

- 1.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 1.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 1.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen dieser Höchstentschädigung pro Scheibe gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

2. Abdeckungen von Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen

Mitversichert sind Glas- und Kunststoffabdeckungen von - auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche - fix montierten Sonnenenergie- und Photovoltaikanlagen.

3. Glasdächer und Lichtkuppeln

Mitversichert sind Glasdächer und Lichtkuppeln (auch aus Plexiglas, Acryl oder anderen Kunststoffen, nicht aber Folien).

4. Bemalte Glasscheiben, Kunstverglasungen sowie Profilitverglasungen

Mitversichert sind bemalte Glasscheiben, Kunstverglasungen (auch Bleiverglasungen) sowie Profilitverglasungen.

5. Öffentliche Ansammlung oder Kundgebung

Mitversichert sind Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung (nicht jedoch Aufruhr oder Aufstand) entstehen.

6. Überstundenzuschläge, Verglasungssofortdienst

Mitversichert sind notwendige Überstundenzuschläge sowie Mehrkosten, die sich aus dem Einsatz eines Verglasungssofortdienstes oder ähnlichen Betrieben ergeben.

7. Entsorgungskosten

Mitversichert sind Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis höchstens 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung.

8. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen

Mitversichert sind Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Notverglasung, Notverschalung, Bewachung) sowie Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, und Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, wie z. B. Schutzgitter und Schutzstangen.

9. Folien, Malereien und Beschriftungen

Mitversichert sind auf den Scheiben befindliche Folien, Malereien und Beschriftungen.

10. Sprossen

Mitversichert sind Sprossen, auch wenn sie aufgeklebt sind.

11. Mitversicherung von Umzäunungen mit Glaselementen

Mitversichert sind Bruchschäden an Umzäunungen mit Glaselementen bzw. Glasumzäunungen / Sichtschutzelementen am Versicherungsgrundstück.

12. Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer (gilt nur für Arbeiter und Angestellte) mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gekündigt wird, übernimmt die Helvetia einmal während der Vertragslaufzeit für die Dauer von 6 Monaten die Prämienzahlung. Dies gilt nur bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens durchgehend 6 Monaten und bei Vorlage des Kündigungsschreibens und der AMS-Bestätigung. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt die Rückzahlung der Gutschrift hiermit vereinbart.